

An die

**Bundestagsfraktionen und -gruppen** von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Die Linke, BSW  
**Drogen- und Suchtpolitischen** sowie **Gesundheitspolitischen Sprecher** der Fraktionen und Gruppen

## Offener Brief:

### Verschärfung des CanG stoppen – Anbauclubs stärken!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

am 16. April 2024 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes in Form einer Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen vorgelegt. Der Entwurf und die darin enthaltenen Änderungen dienen insbesondere der Umsetzung der Protokollerklärung, die die Bundesregierung bei der Beratung des Cannabisgesetzes (CanG) im Rahmen der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024 abgegeben hat.

Die auf die Anbauvereinigungen gerichteten Änderungsvorschläge werden, wenn sie so umgesetzt werden, erhebliche negative Auswirkungen auf den Aufbau und den Betrieb von Anbauvereinigungen haben. Sie gehen sogar noch über die Protokollerklärung hinaus. Das Ziel der Bundesregierung, durch die Bereitstellung eines legalen Angebotes den Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutz zu stärken sowie den bestehenden Schwarzmarkt zurückzudrängen, wird damit ernsthaft gefährdet.

Die vorgeschlagenen Formulierungen der §§ 12 Abs. 3 Nr. 2, 17 Abs. 1 S. 4 CanG stellen sich zudem als Verletzung der verfassungsrechtlich garantierten Privatautonomie der Vereine und als Verletzung der Berufsfreiheit aller gewerblichen Anbieter dar, auf deren Dienstleistungen die Anbauvereinigungen für einen erfolgreichen und gesetzeskonformen Betrieb angewiesen sind.

Zwei Punkte aus dem Änderungsgesetzesentwurf sind dabei besonders problematisch:

#### 1. Verhinderung von „Großanbauflächen“

Der Entwurf sieht vor, dass die Bündelung des Anbaus von mehreren Anbauvereinigungen am selben Ort bzw. im selben Objekt von den Erlaubnisbehörden der Länder untersagt werden kann. Diese Regelung käme bereits dann zum Tragen, wenn mehr als eine Anbauvereinigung im selben Gebäude oder Gebäudekomplex, je nach Sichtweise sogar in derselben Ortschaft, anbauen möchte. Eine Differenzierung, ab wann tatsächlich von einem „Großanbau“ oder einer „Vielzahl von Anbauvereinigungen“ auszugehen ist, findet nicht statt – und dies, obwohl in der nach wie vor gültigen Begründung zum CanG-Kabinettsentwurf ausdrücklich vorgesehen war, dass „*mehrere Anbauvereinigungen Anbauflächen gemeinsam bewirtschaften [können]*“.

Ob und nach welchen Kriterien eine gemeinsame Bewirtschaftung erlaubt wird, liegt mit der Änderung allein im Ermessen der zuständigen Landesbehörden. Angehende Anbauvereinigungen haben keine Rechtssicherheit. Vielmehr droht eine nicht vorhersehbare Behördenpraxis, bei der mit positiven Ermessensentscheidungen kaum zu rechnen sein dürfte.

## 2. Verhinderung von „gewerblichen Geschäftsmodellen mit gebündelten Paketleistungen“

Noch weiter geht die geplante „Klarstellung“ in § 17 Abs. 1 CanG, dass „Anbauvereinigungen denselben sonstigen entgeltlich Beschäftigten oder dasselbe Nichtmitglied nicht mit mehr als einer Art von Tätigkeit ... beauftragen [dürfen]“. Diese Vorgabe betrifft alle Leistungen jenseits des gemeinschaftlichen Eigenanbaus und der Weitergabe von Cannabis – also alles, was die Vereine nicht ohnehin aufgrund von § 17 CanG durch (höchstens geringfügig beschäftigte) Mitglieder selbst erbringen müssen.

Von dieser Regelung sind nicht nur spezialisierte Dienstleister betroffen, sondern auch Angestellte des Vereins selbst sowie letztlich alle Dritten, mit denen die Vereine vertraglich in Berührung kommen. Denn zu den „Tätigkeiten“ im Sinne dieser Regelung zählen „jegliche gegen Entgelt erbrachte Leistungen“, also auch die Vermietung/Verpachtung von Flächen, Stromversorgung, Heizenergie, der Telefon- und Internetanschluss, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, Vereinsverwaltung, Versicherungen, Finanzdienstleistungen, Laboruntersuchungen, Buchhaltung, Hard- und Softwarebereitstellung, Schulungs- und Beratungsdienstleistungen o.ä.

Beide Punkte haben weitreichende Auswirkungen in der Praxis. Um nur einige Beispiele zu nennen:

- Die Bereitstellung von bestehenden Gewächshausflächen durch einen Landwirtschaftsbetrieb wäre kaum noch attraktiv, wenn eine Aufteilung großer Flächen auf mehrere Anbauvereinigungen nicht mehr möglich ist.
- Gerade in Ballungsräumen dürften Anbauvereinigungen kaum genügend geeignete Flächen finden, die ohne eine Bündelung des Anbaus sinnvoll bewirtschaftet werden können.
- Ohne die Möglichkeit gemeinsamer Investitionen in den Anbau und/oder den Rückgriff auf spezialisierte Dienstleister wird der Finanzierungsaufwand für jede einzelne Anbauvereinigung erheblich steigen.
- Miet- oder Pachtverträge, die technische Ausstattung, Wartung und/oder die Umlage von Verbrauchskosten über Nebenkostenabrechnungen beinhalten, werden als verbotene „Paketleistung“ betrachtet.
- Der Bezug erneuerbarer Energien direkt vom Vermieter, bspw. über Photovoltaik- oder Biogas-Anlagen, wäre für Anbauvereinigungen unzulässig.
- Die Beauftragung von spezialisierten Unternehmen der nachhaltigen Energie- und Abfallwirtschaft wäre nicht möglich.
- Auch Angestellte einer Anbauvereinigung dürften jeweils nur eine Leistung erbringen, also nicht gleichzeitig z.B. für Buchhaltung und Mitgliederverwaltung oder Objektsicherheit und Transport zuständig sein.

Die Regelungen greifen damit erheblich in die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Anbauvereinigungen ein, ohne dass es dafür nachvollziehbare Gründe gäbe. Sie sind unverhältnismäßig und verfassungsrechtlich bedenklich. Den als Begründung angeführten europa- und völkerrechtlichen Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau wurde im CanG bereits

durch den nicht-gewinnorientierten Charakter der Anbauvereinigungen und die Begrenzung auf maximal 500 Mitglieder Rechnung getragen. Zudem kann die – lt. Begründung – „europarechtskonforme Zielrichtung des gemeinschaftlichen, nichtgewerblichen Eigenanbaus“ gar nicht im Ermessen der Landesbehörden liegen.

Im Ergebnis würden die vorgeschlagenen Änderungen die Arbeitsbedingungen für Anbauvereinigungen drastisch verschlechtern bzw. teilweise verunmöglichen. Eine ausreichende Versorgung mit legal hergestelltem und kontrolliertem Cannabis kann auf diese Weise nicht gelingen. Einziger Profiteur eines solchen Gesetzes wäre der Schwarzmarkt und die organisierte Kriminalität, deren Erstarben der Gesetzgeber gerade verhindern will.

Als angehende Anbauvereinigungen, die für den Erfolg der sog. „Säule 1“ der Cannabis-Legalisierung kämpfen, appellieren wir daher dringend an Sie, einer Umsetzung der vom Bundesgesundheitsministerium vorgeschlagenen Änderungen nicht zuzustimmen.

## **Berlin im Mai 2024**

### **Initiiert von:**

CSC Maps – Unabhängige Plattform für Vereine und Mitglieder  
BCAv Bundesarbeitsgemeinschaft Cannabis-Anbauvereinigungen  
Cannabis Socialclub Hannover e.V.  
Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland - Gesamtverein e.V.i.G.

### **Unterzeichner:**

Cantura Cannabis Club e.V. München  
Cannabis Private Club Hannover e.V.  
NICA Landesverband der niedersächsischen Cannabis-Anbaugemeinschaften i.G.  
Cannabis Anbaugemeinschaft Hannover1 i.G.  
Doobie's Cannabis Club Berlin e.V.i.G.  
Joints Venture e.V. Bielefeld  
Green Social Club e.V. Berlin  
friends of ours. CSC e.V.i.G. Frankfurt a.M.  
Cannabis Social Club Minga e.V.i.G.  
urbs.ociety e.V.i.G. Hamburg  
Cannabis Social Club Paderborn e.V.i.G.  
soChill Green Cannabis Club Greifswald e.V.  
Cannabis Social Club München e.V.  
Cannabis Social Club Stuttgart e.V.  
CsC High on Earth e.V. Berlin  
CSC Kiel e.V.  
Cannabis Social Club Esslingen e.V.  
CSC Niedersachsen e.V.  
Starbuds CSC e.V.i.G., Dreieich  
BUDDYs Cannabis Club Kassel e.V.

Mentalla Cannabis Social Club Tübingen e.V.i.G.  
Sub Zero Social Club, Hamburg  
Hanf im Glück, Schwäbisch Gmünd  
Cannabis Social Club 2024, Weierbach  
Cannabis Club Südwest e.V., Achern  
Hanffreunde Rheine  
CSC Turbo, Nürnberg  
Cannabis Social Club Grünstadt e.V.i.G.  
Cannabis Social Club Erfurt e.V.  
Hempirical CSC, Großostheim  
CSC Heidekreis e.V., Soltau  
Sweet Green Social Club e.V.i.G., Beelitz  
The High Society e.V., Darmstadt  
Cannabis Social Club e.V., Freilassing  
Dre(h)sden CSC e.V.i.G.  
HappyFriends e.V., Schwentimental  
CSC High 5, Moordorf  
Cannabishütte Bayern Süd, Schliersee  
Serengeti Flora Alliance e.V., Marbach am Neckar  
CSC 23 Ludwigsburg  
Powerflower e.V., Castrop-Rauxel  
CSC Karlsruhe  
CSC GREENTHUMB Andernach e.V.i.G  
Hanf im Glück Garden Central CSC e.V.i.G., Gotha  
Flussgeist Anbauvereinigung, Passau  
CSC 420-Saar e.V., Dillingen  
CSC freshSpace Franken-Thüringen e.V., Hildburghausen  
CSC Pflanze e.V.i.G., Wuppertal  
CSC Burgstädt e.V.i.G.  
Cannapingu Cannabis Club Hamburg  
CSC Inntal Raubling e.V.  
Cannabis Social Club Buds and Friends e.V.i.G., Dormagen  
CSC Buds Bunny e.V. München  
CSC JTown Jena  
Anbauvereinigung Greenkeepers Leipzig  
CSC Moonrock, Lahr  
CSC Grüne Liebe Rhein-Neckar e.V., Hockenheim  
CSC Duesselhanf e.V., Düsseldorf  
Cannabis Social Club Minden e.V i.G.  
Schöne Neue Welt e.V.i.G., Marienberg  
CSC K21 Rheinblüte, Krefeld  
Big Buds e.V. Buxtehude  
CSC Sportzigarette, Dortmund  
Anbauvereinigung Sorgenfrei e.V., Bad Segeberg  
Hansa Cannabis Club e.V., Hamburg  
Cannabis Social Club BerlinHigh e.V.

4-420.de Cannabis Club Dresden e.V.i.G.  
Spliffers Münster e.V.i.G.  
CSC Paffa Krefeld e.V.i.G.  
BelleAir CSC, Bad Kissingen  
Hanfwerk Moers e.V.i.G.  
CSC Eifelgreen, Roetgen  
Mariana CSC Göttingen  
Liberty High 420 e.V., Ennepetal  
TenTen Cannabis Social Club Heilbronn e.V.  
Cannabis Social Club Biberach e.V.  
CSC Königsdorf e.V.i.G., Frechen  
Cannabis Club Wattenscheid e.V., Bochum  
Dachermann e.V., Bochum  
Cannabisverein Recklinghausen e.V.  
Wubatz e.V., Wuppertal  
Cannabis Social Club Neuenkirchen  
Hanfwerkskammer e.V., Gießen  
HempCrew Cannabis Club, München  
Weedo Cannabis Club, München  
Greentime Cannabis Cub, Leipzig  
CSC Rheinpfalz, Frankenthal  
CSC Plantana Recklinghausen  
Greenkeeper CSC, Pinneberg  
CSC Donaublüte e.V.i.G., Ulm  
Mariana CSC Marburg  
CSC Hanfdampf Brüggen  
CSC Hannover e.V.  
CSC Terpy Kings Rastatt e.V.  
CSC Stralsund  
High5 CSC, Norderstedt  
CSC Mariana Iserlohn  
CSC Mariana Trier  
CSC We(ed) Care Bedburg  
CSC Mönchengladbach  
Cannabis Culture Club Brühl e.V.  
CSC Bud Hub, Heilsbronn  
CSC Chronic 420, Nordhorn  
Leaf Lounge Leipzig  
Sohawi e.V., Hamburg  
Mariana Cannabis Social Club Konz  
Elevate Cannabis Club Remstal e.V., Essingen  
CSC GreenFlakez, Bedburg  
The Herbal House Social Club, Lippstadt  
Firstclass Cannabis Social Club Erzgebirge, Zschopau  
The Hanf Club, Köln  
Canna Club Neckarsulm



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Cannabis Anbauvereinigungen  
(in Vorbereitung)



Local-Leafs Cannabis Club, Alzenau  
FOREVER 420 e.V., Henstedt-Ulzburg  
CSC Lollipop e.V., Neuenstadt  
CSC Woodfellaz, Wirges  
Dr.-Green-Thumb Bernkastel-Kues  
Cannabis Connect e.V.i.G., Frankfurt a.M.  
Budz e.V., Solingen  
Blütenbande Hamburg e.V.i.G.